Entwurf zu einem Gutachten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **13 (1844)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-590445

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IV.

Entwurf zu einem Gutachten.

Dem Ansuchen des Löbl. Zunftgerichtes Benken-Laufen entsprechend, übermacht hiermit der G. demselben in Folgendem das verlangte Gutachten, betreffend den Streitfall zwischen Martin Malzacker aus dem Volkenbach, Gemeinde Lottstetten, im Großherzogthum Baden, und Konrad Moser aus dem Nohl, Gemeinde Uhwiesen.

Aus den dem G. übersandten Aktenstücken geht hervor: Es habe Konrad Moser aus dem Nohl unter dem 21. Februar 1843 an Martin Malzacker aus dem Volkenbach eine Kuh verkauft, die den 16. Merz als krank abgeschlachtet wurde, deren Krankheit nach dem Gutachten eines Theiles der bei der Sektion anwesenden Thierärzte (N., R., K.) als Gewährsmangel bezeichnet wird, während ein anderer Theil derselben (S., M.) dieser Annahme widerspricht, und die krankhaften Veränderungen, die sich bei dem in Frage stehenden Thiere vorfanden, von eingewirkten mechanischen Ursachen herleitet, und es liegt daher ob, zu beantworten;

1) War bei dem betreffenden Thiere eine Krankheit vorhanden, die nach den bei uns bestehenden Währschaftsgesetzen als Gewährsmangel erklärt werden könnte.

2) Wenn es sich ergeben sollte, daß ein solcher zur Zeit der Sektion bei dem fragl. Thiere gefunden wurde, nachzuweisen, daß derselbe entweders schon vor dem Kaufe oder erst nach demselben sich ausgebildet habe.

Was nun die erste Frage betrifft, so haben die Thierärzte N. und K. in ihrem Gutachten vom 4. Merz sich dahin ausgesprochen, es bestehe die Krankheit in einer Lähmung der hintern Gliedmaßen, die sich in Folge veralteter Fehler in den Hinterleibsorganen des fraglichen Thieres ausgebildet habe, und somit als Währschaftskrankheit zu betrachten sei. Von dieser Ansicht scheinen indeß die bezeichneten Thierärzte zurückgekommen zu sein, da wenigstens N. in seinem Gutachten vom 18. Merz nichts mehr hiervon spricht, sondern die Krankheit als Lungenfäule bezeichnet, zu welcher Ansicht auch der Thierarzt R. in seinem Gutachten von gleichem Datum sich bekennt, und dem auch Thierarzt K. beipflichtet, und es gestaltet sich die vom G. zu beantwortende Frage mithin einfach so: War bei dem in Frage stehenden Thiere diejenige Krankheit vorhanden, die man als Lungenfäule bezeichnen kann? Ehe wir indessen zur Beantwortung der Frage schreiten, müssen wir zuerst bemerken, daß das Wort Lungenfäule von den Thierärzten nicht immer in gleichem Sinne genommen wird; es wird darunter bald die Lungenseuche, bald der Zustand der Lunge, wie er sich bei der Fäule verhält, und dann aber auch der, bei welchem ein Theil der Lunge vereitert oder verjaucht ist, verstanden, und nur dieser letztere Krankheitszustand ist nach dem Währschaftsgesetze des Kantons Zürich und zwar bedingungsweise als Gewährsmangel aufgestellt. Betrachten wir nun zunächst, was die verschiedenen Berichterstatter über den Zustand der Lunge angeben: Von N. wird in seinem Berichte vom 18. Merz hierüber Folgendes gesagt: „An der Lunge

die vordern kleinen Flügel rechts und links gleichsam in eine sulzartige Masse aufgelöst, die Bronchien mit eiterartigem Schleime angefüllt, die großen Flügel mißfarbig, welk und schlaff." Thierarzt R. sagt hierüber, und K. stimmt ihm bei: „die rechte Lunge war etwas aufgedunsen und blaß, beim Durchschneiden in dem Luftgefässengang mit schaumigem Schleim angefüllt und die beiden kleinen vordern Flügel aschfarbig, auf der Oberfläche eiterichte Drüschen, beim Durchschneiden speckig, rotzartig, stinkend, übelartiger Jauche einer gänzlichen Fäulung gleich, auch dick und luftleer; der linke Flügel, insbesondere wieder der kleine vordere, ist ebenfalls grau, aschfarbig und beim Durchschneiden mit einer stinkenden, eiterichten Jauche belegt." S. endlich gibt den Zustand der Lunge folgendermaßen an: In Folge Ergießung und Ansammlung einer röthlicht-sulzigen Flüssigkeit in einem der kleinen Lappen der rechten Lunge zeigte sich dieser von dunklerer Farbe und etwas aufgetrieben, übrigens nicht kompackt."

Wie aus diesen abweichenden Angaben über den Befund bei der Sektion sich ergibt, hat keiner der Bericht erstattenden Thierärzte die Sache auf gleiche Weise aufgefaßt, während der eine davon spricht, ein Theil der Lunge sei ganz aufgelöst gewesen, und von Eiterknötchen nichts beobachtet haben will, läßt der andere die vordern Theile der Lungenflügel mit Eiterknötchen besetzt und zum Theil kompakt (speckicht) erscheinen, und der dritte hat bloß eine röthliche Flüssigkeit in einem Theil des rechten Lungenflügels ergossen gefunden, und es frägt sich nun, welche von diesen Angaben ist die richtige,

oder welche gibt den wahren Zustand der Lunge an. Die Angaben der beiden ersten Berichterstatter sind offenbar zu Gunsten des Käufers übertrieben, und sie scheinen schon darum der Glaubwürdigkeit zu ermangeln, da sie einander zum Theil widersprechen, indem der eine einen Theil der Lunge fast aufgelöst und in Sulze verwandelt erklärt, während der andere davon spricht, es sei dieselbe an einigen Stellen zu kompakt gewesen, — der eine Eiterknötchen gesehen haben will, während der andere nichts davon bemerkt, während doch kaum anzunehmen ist, es hätte dieser diese wichtige Erscheinung übersehen können, und da die Angabe, der vordere Theil des rechten Lungenflügels sei in eine sulzartige Masse verwandelt, gleichsam wie aufgelöst gewesen, demjenigen von S. angegebenen Zustande weitaus näher kommt, als dem Zustande, wie er von R. angegeben wird, ja wenn man einige Uebertreibung wegrechnet, die unzweifelhaft dabei stattgefunden hat, so kommt der Zustand der Lunge nach der Angabe R. demjenigen S. ziemlich gleich, und es geht schon hieraus unzweideutig hervor, daß keine solche Vereiterungen in der Lunge vorhanden waren, wie man dieselben bei der Lungenschwindsucht des Rindviehes vorfindet, und die einzig als Gewährsmangel in den hierüber bestehenden Gesetzen des Kantons Zürich erscheint. Es stimmen aber auch mit dieser Annahme vollkommen die Angaben überein, welche über den Befund des Thieres im Leben vorhanden sind. R. und K. (s. Act. 1.) haben bei ihrer Untersuchung des Thieres am 4. Merz an diesem einzig Lähmung der hintern Gliedmaßen gefunden, ohne irgend eine weitere Krankheitserscheinung

an demselben wahrgenommen zu haben, und Thierarzt M. fand das fragliche Thier am 9. Merz diesem entsprechend, mit Ausnahme der Knochenbrüche, welche vorhanden waren, im Uebrigen vollkommen gesund, was wohl nicht hätte geschehen können, wenn die Lungen zum Theil mit Eiterknoten besetzt gewesen wären. G. glaubt daher zu der Annahme berechtigt zu sein, es habe bei dem fraglichen Thiere kein Zustand obgewaltet, welchen man für Lungenfäule oder überhaupt für einen Gewährsmangel ausgeben könnte. Gesetzt aber auch, es wären wirklich diejenigen krankhaften Erscheinungen, wie sie R. in seinem Befundberichte angibt, zugegen gewesen, so würde die zweite Frage zu stellen sein: war der fragliche Zustand schon vor dem Kaufe vorhanden, oder hat sich derselbe nach diesem ausgebildet? und die Antwort auf diese würde dahin ausfallen, es sei anzunehmen, die krankhaften Entartungen, die in der Lunge des betreffenden Stück Viehes gefunden worden, seien erst während der Zeit, als der Käufer dasselbe im Besitze hatte, entstanden und zwar aus den zum Theil schon angeführten Thatsachen, indem auf der einen Seite ein Zustand der Lunge, wie ihn R. beschreibt, nicht wohl, ohne von den Thierärzten R., M. und K. bei ihren Untersuchungen im Leben des Thieres bemerkt zu werden, hätte stattfinden können, und auf der andern Seite es gar wohl möglich, ja durch viele Thatsachen bis zur Evidenz erwiesen ist, daß sich in kurzer Zeit kleinere und größere Ansammlungen von Eiter in der Lunge ausbilden können, ohne daß Entzündung der Lunge selbst dazu erforderlich ist, indem Eiter, der sich an ver-

schiedenen Stellen des Körpers bildet, resorbirt, und in der Lunge oder auch in andern Theilen des Körpers abgesetzt werden kann, die sogenannten Ablagerungsabzesse sich ausbilden können, und wir mußten um so mehr dieser Ansicht huldigen, als die beschriebenen Eiterknötchen, wenn sie wirklich da gewesen wären, der Beschreibung derselben nach, vielmehr dieser Gattung Abzessen angehört haben mußten, als den Abzessen, die in Folge der Entzündung in dem Lungenorgan sich ausbilden, und als Ausgang der letztern zu betrachten sind, und weil sich endlich die Momente, welche zu solchen Ablagerungsabzessen führen, hier vorfanden. Das Thier hatte nach den hierin übereinstimmenden Berichten die Rippen gebrochen; es hatte die hintern Gliedmaßen luxirt, und auf der einen Seite hatte sich in der Nähe des Gelenkes ein Abzeß gebildet, von welchem aus Eiter hätte absorbirt werden können, so daß mithin auf keinen Fall hier eine Krankheit vorhanden war, die zu den Währschaftskrankheiten, wie sie bei uns gesetzlich angenommen sind, gehörte; auch in dem Falle nicht, in welchem die lymphatischen Drüsen überhaupt theils vereitert, theils angeschwollen gefunden worden wären, wie dieses der Bericht von N. ausspricht; R. und K. hingegen nicht sowohl in dem geschichtlichen, vielmehr in dem begründenden Theile ihres Berichtes erwähnen, von welcher Abweichung hingegen S. ganz schweigt. Es unterliegt daher gar keinem Zweifel, die organischen Entartungen, welche bei dem in Frage stehenden Thiere gefunden wurden, sind neuern Ursprungs, und zur Zeit, in welcher der Käufer das Thier im Besitze hatte, ent-

sprungen, theils durch das beständige Liegen desselben während längerer Zeit, theils auch durch den Abzeß, der sich am Hüftgelenke gebildet hatte, veranlaßt worden, die ihrerseits ihre begründende Ursache in den Knochenbrüchen und in der Luxation hatten, welche bei dem Thiere vorgefunden wurden; und daß diese nicht schon zur Zeit, als der Verkäufer das Thier noch im Besitze hatte, zur Entstehung gelangt sein können, geht unumstößlich daraus hervor, daß das Thier an den Ort des Käufers geführt werden konnte, was unmöglich hätte geschehen können, wenn dieselben schon vor dem Abschluß des Handels und der Wegnahme desselben von dem Verkäufer vorhanden gewesen wären. Das Gutachten geht mithin kurz zusammengefaßt dahin:

1) Das in Frage stehende Thier litt an keinem Gewährsmangel, am wenigsten aber an einer Krankheit, die als Lungenfäule bezeichnet werden könnte.
2) Alle die organischen Veränderungen, welche bei demselben angetroffen wurden, lassen sich ganz ungezwungen als von dem langen Liegen und der Eiterbildung in der Nähe des Hüftgelenkes entstanden erklären, die ihre Ursache in den mechanischen Verletzungen, die das Thier erlitten hatte, finden.